

## Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

**Prüfzeugnis Nummer:**

P- 3664/4401-MPA BS

**Gegenstand:**

Fugendichtungsmasse "MultiSil" der Baustoffklasse B1  
gemäß DIN 4102 Teil 1, Ausgabe 05/1998 als Bauprodukt  
der Bauregelliste A Teil 2 (2008/1), lfd. Nr. 2.10.2

**Antragsteller:**

Remmers Baustofftechnik GmbH  
Bernhard-Remmers-Straße 13  
49624 Lönningen

**Ausstellungsdatum:**

30. September 2008

**Geltungsdauer bis:**

30. September 2013

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der obengenannte Gegenstand im Sinne der Landesbauordnung des jeweiligen Bundeslandes anwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 5 Seiten.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-3664/4401-MPA BS vom 30. September 2008.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-3664/4401-MPA BS ist erstmals am 26. September 2001 ausgestellt worden.



## 1 Gegenstand und Verwendungsbereich

### 1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung der Fugendichtungsmasse mit der Produktbezeichnung „MultiSil“ als schwerentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach DIN 4102-1<sup>1)</sup>: 1998-05.

Das Produkt wird als farbige oder transparente Fugendichtungsmasse auf der Basis von Silikonkautschuk hergestellt.

### 1.2 Verwendungsbereich

**1.2.1** Das Bauprodukt ist als Fugendichtung zu verwenden. Die Fugendichtungsmasse darf zwischen massiven, mineralischen Baustoffen (Rohdichte  $\geq 1500 \text{ kg/m}^3$ ) in einer Dicke (ausgefüllte Fugentiefe) bis 20 mm und einer Fugenbreite bis 40 mm zu verwendet werden.

**1.2.2** Der Nachweis der Schwerentflammbarkeit gilt nicht im Verbund mit anderen Bauprodukten z.B. wenn die Oberfläche der eingebrachten Fugendichtmasse „MultiSil“ mit Anstrichen, Beschichtungen, Kaschierungen oder ähnlichem versehen wird.

**1.2.3** Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur, soweit Anforderungen nach Bauregelliste A, Teil 2, Ausgabe 2008/1, lfd. Nr. 2.10.2 zu erfüllen sind.

**1.2.4** Unbeschadet dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses bedürfen Bauteile und Sonderbauteile, in denen der Baustoff verwendet wird, zum Nachweis ihrer Feuerwiderstandsklasse eines Prüfzeugnisses / allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (je nach Bauprodukt).

**1.2.5** Es bestand aufgrund der Erklärung des Antragstellers, dass in dem Bauprodukt keine Produkte verwendet werden, die der Gefahrstoffverordnung, der Chemikalien-Verbotsverordnung oder der FCKW-Halon-Verbotsverordnung unterliegen bzw. dass er die Auflagen aus den o. a. Verordnungen (insbesondere der Kennzeichnungspflicht) einhält, kein Anlass die Auswirkungen der Bauprodukte auf die Erfüllung von Anforderungen des Gesundheits- und Umweltschutzes zu prüfen.

Weiterhin erklärt der Antragsteller, dass – sofern für den Handel und das in Verkehr bringen oder die Verwendung Maßnahmen im Hinblick auf Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind – diese vom Antragsteller veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekannt gemacht werden.

Die Materialprüfanstalt für das Bauwesen Braunschweig hat daraufhin keinen Anlass gesehen, die Auswirkungen des Bauprodukts im eingebauten Zustand auf den Gesundheits- und Umweltschutz zu überprüfen.



<sup>1)</sup> DIN 4102-1: Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen: Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen. (Ausgabe Mai 1998) – Abschnitte 3 und 6

## **2 Bestimmungen für das Bauprodukt**

### **2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung**

- 2.1.1** Die Fugendichtungsmasse ist auf Silikonkautschukbasis herzustellen. Die Rohdichte des ausgehärteten Produkts muss  $1060 \pm 20 \text{ kg/m}^3$  betragen.
- 2.1.2** Die in Fugen eingebrachte Fugendichtungsmasse muss die Anforderungen an schwer entflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach DIN 4102-1 : 1998-05<sup>1)</sup>, Abschnitt 6.1 erfüllen.
- 2.1.3** Die Zusammensetzung des Produkts „MultiSil“ muss den bei der Materialprüfanstalt für das Bauwesen in Braunschweig hinterlegten Angaben entsprechen.

### **2.2 Anzuwendende Prüfverfahren**

Die Baustoffklasse ist gemäß DIN 4102-1 : 1998-05, Abschnitt 6.1, zu bestimmen.

### **2.3 Bestimmungen für die Ausführung**

- 2.3.1** Das Bauprodukt darf im Innenbereich und im Freien als Fugendichtung zwischen massiven mineralischen Baustoffen in einer maximalen Dicke von 20 mm und einer Fugenbreite bis 40 mm verwendet werden.
- 2.3.2** Die Oberflächen des Bauprodukts dürfen nicht zusätzlich mit Anstrichen, Kaschierungen, Klebstoffen oder ähnlichem versehen werden.
- 2.3.3** Das Bauprodukt darf nicht für Bauteile in planmäßig tragender oder aussteifender Funktion verwendet werden. Hierfür ist ein gesonderter Verwendbarkeitsnachweis erforderlich.

## **3 Übereinstimmungsnachweis**

### **3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen. Als Übereinstimmungserklärung gilt die Kennzeichnung nach 4. Die Übereinstimmungserklärung erfolgt in Form eines Übereinstimmungszertifikates

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten (Bauregelliste A, Teil 2, Ausgabe 2008/1, lfd. Nr. 2.10.2).



<sup>1)</sup> DIN 4102-1: Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen: Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen. (Ausgabe Mai 1998) – Abschnitte 3 und 6

### 3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle gemäß DIN 18200<sup>1)</sup> : 2000-05, Abschnitt 3, einzurichten, die die gleichmäßige Herstellung und Zusammensetzung des Bauprodukts gemäß Abschnitt 2.1 gewährleistet.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1)<sup>2)</sup> in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen, auszuwerten und mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Sie sind der Überwachungsstelle auf Verlangen vorzulegen.

### 3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Für die Durchführung der Überwachung sind die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1)<sup>2)</sup> in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauproduktes durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen

## 4 Kennzeichnung

Die Verpackung des Bauprodukts oder der Beipackzettel muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

Folgende Angaben müssen auf der Verpackung oder dem Beipackzettel vorhanden sein:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
- Name des Herstellers
- Prüfzeugnisnummer: P-3664/4401-MPA BS
- Bildzeichen oder Name der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Nur schwerentflammbar (Baustoffklasse DIN 4102-B1) zwischen massiven, mineralischen Baustoffen.



<sup>1)</sup> DIN 18200 Übereinstimmungsnachweis für Bauprodukte (Ausgabe Mai 2000).

<sup>2)</sup> Die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung“ sind in den „Mitteilungen“ des Deutschen Instituts für Bautechnik vom 1.4.1997 veröffentlicht

## 5 Rechtsgrundlage

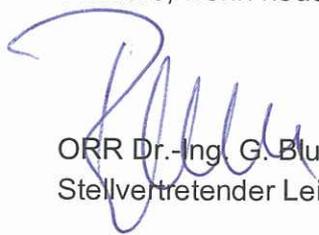
Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund der §§ 25a ff der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 2003 (Nds. GVBl. S. 89) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 324) in Verbindung mit der Bauregelliste A, Teil 2 Nr. 2.10.2 erteilt. Nach den Landesbauordnungen der Länder gilt (entsprechend § 25a Absatz 2 in Verbindung mit § 19 MBO) dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland.

## 6 Rechtshilfebelehrung

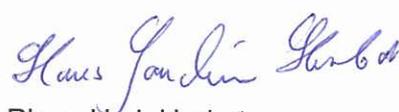
Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann binnen eines Monats nach Ausstellung Widerspruch eingelegt werden. Dieser ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Leitung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen Braunschweig einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift bei der Materialprüfanstalt für das Bauwesen Braunschweig.

## 7 Allgemeine Hinweise

- 7.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 7.2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 7.3 Hersteller und Vertreiber des Bauprodukts haben, unbeschadet weitergehender Regelungen, dem Verwender des Bauprodukts Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- 7.4 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen Braunschweig. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der Materialprüfanstalt für das Bauwesen Braunschweig nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
- 6.5 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

  
ORR Dr.-Ing. G. Blume  
Stellvertretender Leiter der Prüfstelle



i.A.   
Dipl.-Phys. H. J. Herbst  
Sachbearbeiter